

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 245.

Sonnabends, den 2. September.

1837.

Börse in Leipzig, vom 1. September 1837.

Course in Conv. 20 Fl. Fuss.			Course in Conv. 20 Fl. Fuss.		
	Briefe.	Geld.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Ct.....	k. S. 140½	—	Conv. 10 u. 20 Kr.....	1½	—
do.	2 M. 139	—	Preuss. Courant.....	101½	—
Augsburg in Ct.....	k. S. —	101½	Gold p. Mark fein köln.....	—	—
do.	2 M. —	—	Silber 13löth. u. dar. pr. do.....	—	—
Berlin in Ct.....	k. S. —	101½	Leipzig-Dresd. Eisenbahn-Actien	—	106
do.	2 M. —	—	Actien der Wiener Bank in Fl. o. D.....	1392	—
Breslau in Louisd'or.....	k. S. —	111½	K. k. östr. Metall. à 5 pCt.....	—	106
do.	2 M. —	110½	do. do. à 4 pCt.....	—	101
Breslau in Ct.....	k. S. —	101½	do. do. à 3 pCt.....	—	78½
do.	2 M. —	102½	K. preuss. Staats-Schuld-Scheine.....	—	102½
Frankfurt a. M. in WG.....	k. S. —	101½	K. sächs. Steuer-Credit-Cassenscheine		
do.	2 M. —	—	à 3 pCt. } grosse	—	101½
Hamburg in Bo.....	k. S. —	149½	do. Cammer-Credit-Cassenscheine,		
do.	2 M. —	148½	à 2 pCt. von 500, 100 u. 50 Thlr.	—	—
London pr. L. St.....	k. S. 6.19½	—	à 3 pCt. von 1000 Thlr.....	—	—
do.	3 M. 6.18½	—	do. Landrentenbriefe.....		
Paris pr. 300 Fr.....	k. S. —	80½	à 3½ pCt. } grosse	—	102
do.	2 M. —	79½	do. } kleine	—	102½
do.	3 M. —	79½	K. preuss. Steuer-Credit-Cassenscheine		
Wien in Conv. 20 Kr.....	k. S. —	101½	à 3 pCt. } von 1000 und 500 Thlr.	—	96½
do.	2 M. —	—	do. } von 200 und 100 Thlr.	—	—
do.	3 M. —	99½	do. Cammer-Credit-Cassenscheine,		
Louisd'or à 5 Thlr.....	111½	—	à 2 pCt. La. Aa. von 1000 Thlr.	—	—
Holländ. Ducaten à 2½ Thlr.....	—	14½	à 3 pCt. La. B. D. v. 500 u. 50 Thlr.	—	—
Kaiserl.....do.....	—	14½	Leipziger Stadt-Anleihe à 3 pCt. } grosse	—	101½
Bresl.....do. à 65½ As do.....	—	13½	do. } kleine	—	102
Passir.....do. à 65 As do.....	—	13			
Species.....	1½	—			

Bekanntmachung,

die diesjährige Leipziger Michaelmesse betreffend.

1) Die bevorstehende Leipziger Michaelmesse beginnt

den 25. September

und endigt

mit dem 14. October

dieses Jahres.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine, von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Allen auswärtigen Verkäufern bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalen in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer sofortiger Schließung desselben, nach Befinden, mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler, welchen der hierzu ein-